



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

Planungsbüro
pwf AG
Herkulesstraße 39

34119 Kassel

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber
Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
heidi-faerber@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

PV 23-0020-5.05 Fä

21. April 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, OT Dennhausen/Dittershausen Bebauungsplan Nr. 44 "Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen"

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange nach § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Abwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kläranlage gemäß den EKVO-Berichten der letzten Jahre bereits überlastet bzw. stark ausgelastet ist und keine ausreichende Stickstoffelimination stattfindet.

Einer Mehrbelastung der Anlage kann unsererseits derzeit nicht zugestimmt werden.

Niederschlags-/Oberflächenwasserableitung:

Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollte eine detaillierte Planung hinsichtlich der Niederschlagswasserableitung erfolgen. Sollte eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers nicht möglich sein und das Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer oder einen bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet werden, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Einleitung nur gedrosselt über eine Regenrückhaltung wasserrechtlich erlaubnisfähig ist. Art und Lage der Regenrückhaltung sollten schon in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282

Erdwärmesonden

Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel zu stellen.

Boden

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Für die Erschließung wird die Entfernung von mindestens einem Baum der straßenbegleitenden Baumreihe angegeben. Durch Entfernung eines Baumes entsteht eine Lücke von etwa 20 Metern, sodass nach hiesiger Ansicht die Entfernung von höchstens einem Baum ausreichend sein müsste, um die Erschließung sicherzustellen.

Es wird angeregt, den Baumverlust weiter östlich im lückigen Bereich der Baumreihe durch mehrere Neupflanzungen (es wäre Platz für vier) zu ersetzen.

Der straßenbegleitende Baumbestand soll laut Umweltbericht zum Erhalt festgesetzt werden. Im Bebauungsplan-Entwurf fehlt noch die Verortung der Bäume und die entsprechende textliche Festsetzung.

Das Baufenster ist an der südlichen Grenze relativ dicht an die Verkehrsfläche herangeführt. Es wird empfohlen, die tatsächliche Bebauung weiter nach Norden abzurücken, um die üblichen Baum-Gebäude-Konflikte (z. B. Schattenwurf, Laubwurf) zu minimieren.

Die auf mindestens 75% der Dachfläche vorgesehene Dachbegrünung wird begrüßt und trägt deutlich zur Eingriffsminimierung bei. Ebenso positiv ist die Verzahnung der östlichen Pflanzfläche mit einem pädagogischen Nutzungskonzept. Allerdings bedingt diese Multifunktionalität eine gewisse naturschutzfachliche Entwertung durch nutzungsbedingte Störeffekte. Daher und auch weil nur weniger als 50 % dieser Fläche (mind. 400 m² laut Festsetzung) für Gehölzpflanzungen vorgeschrieben sind, ist die Bilanzierung der kompletten 890 m² als Hecke zu optimistisch. Es erscheint realistischer, etwa 500 m² davon der gärtnerisch gepflegten Fläche zuzuschlagen und mit 14 WP zu bilanzieren, wodurch ein höheres Ausgleichsdefizit entsteht.

Die Planung der externen Kompensationen steht noch aus, da noch die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierung (vier Begehungen, insbesondere Prüfung auf Feldlerche) abgewartet werden. Evtl. ergibt sich dadurch die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen. Aber auch bei negativem Kartierergebnis wäre eine Ersatzgeldzahlung nicht möglich. Es wird daher angeregt, bereits jetzt entsprechende Ausgleichsflächen zu sondieren, deren rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit rechtzeitig zu sichern ist.

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Für das Vorhaben werden etwa 0,60 ha landwirtschaftliche Ackerfläche in Anspruch genommen, welche Teil einer etwa 2,18 ha großen Bewirtschaftungseinheit ist. Es handelt sich dabei um einen ackerbaulichen A₁ Standort mit bester Eignung für ackerbauliche

Nutzung. Der Verlust dieser hochwertigen Ackerfläche für die Ernährungssicherung wird bedauert. Die Restfläche sollte in ackerbaulicher Nutzung verbleiben.

Für die noch ausstehende Kompensation sollten keine guten bis sehr guten landwirtschaftlichen Flächen ausgewählt werden. Vielmehr sollte Kompensation punktuell und nachhaltig z. B. an Gewässerläufen oder in bestehenden Schutzgebieten stattfinden und nicht weitere landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des FB 38 – Brand u. Katastrophenschutz

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.
2. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 99 m³/h (1.600 l/min) vorzusehen.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mindestens 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein.

Der Fließdruck bei max. Löschwasserentnahme darf 2,5 bar nicht unterschreiten.

4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Aus Sicht des FB 61 – Servicezentrum Regionalentwicklung - Kreisstraßen

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich in der Baulast des Landkreises Kassel befindende Kreisstraße 16 „Dörnhagener Straße“ ggf. von der Bauleitplanung Planung betroffen sein könnte.

Hessen Mobil –Straßen- und Verkehrsmanagement – vertritt die Interessen des Landkreises Kassel im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Entscheidungen für Kreisstraßen des Landkreises Kassel. Die fachtechnische Stellungnahme von Hessen Mobil ist daher zwingend zu berücksichtigen.

Aus Sicht des FB 206 – Eigenbetrieb Abfallentsorgung

Die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ sind zwingend zu beachten und im Bebauungsplan entsprechend umzusetzen (s. anl. Information).

Weiterhin ist unsere Information „Planungsgrundlagen und Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze“ beigefügt und diese in der Detail-Planung den beauftragten Planern zur Verfügung zu stellen.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rüddenklau

Verteiler z. K.:

1. Gemeinde Fuldabrück
2. Z R K
3. 63 – Naturschutzbehörde W O H
4. 63 – Wasser- und Bodenschutz Kohlenstraße
5. 83 – Landwirtschaft H O G
6. 61 – Servicezentrum Regionalentwicklung H O G
7. 206 Abfallentsorgung
8. Stellungnahmenübersicht
9. z.d.A.